

**Art. 2** - Unter Ausführung einer außerordentlichen Arbeit sind folgende Tätigkeiten zu verstehen, sofern sie nicht Teil der gewöhnlichen Tätigkeiten des Arbeitgebers sind:

1. Arbeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von Messen, Schauen, Kongressen, Studientagen, Seminaren, öffentlichen Veranstaltungen, öffentlichen Umzügen, Ausstellungen, Empfängen, Marktstudien, Umfragen, Wahlen, Sonderaktionen, Übersetzungen und Umzugstätigkeiten,
2. das Entladen von Lastkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln,
3. Sekretariatsarbeiten im Rahmen des Empfangs und des Aufenthalts von zeitweiligen ausländischen Delegationen,
4. Arbeiten im Hinblick auf die vorübergehende Ausführung spezialisierter Aufgaben, für die eine besondere berufliche Qualifikation erforderlich ist,
5. Arbeiten zur Bewältigung eines Unfalls, der sich ereignet hat oder sich zu ereignen droht, und dringende Arbeiten an Maschinen oder Material,
6. Arbeiten in Bezug auf die Erstellung eines Inventars oder einer Bilanz.

Bei Inanspruchnahme von Leiharbeit ist der in Absatz 1 erwähnte Arbeitgeber der Entleiher.

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

**Art. 4** - Der Minister des Öffentlichen Dienstes ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.  
Gegeben zu Brüssel, den 7. Dezember 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landesverteidigung, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst  
S. LOONES

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2020/16253]

#### 16 JANUARI 2007. — Koninklijk besluit betreffende de vergunning van spoorwegonderneming. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 16 januari 2007 betreffende de vergunning van spoorwegonderneming (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2007), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 11 september 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 oktober 2004 betreffende de oprichting van de dienst Regulering van het Spoorwegvervoer en van de exploitatie van de luchthaven Brussel-Nationaal, tot vaststelling van zijn samenstelling en het administratief en geldelijk statuut dat van toepassing is op zijn leden en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 januari 2007 betreffende de vergunning van de spoorwegonderneming (*Belgisch Staatsblad* van 24 september 2015);

- het koninklijk besluit van 8 mei 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 januari 2007 betreffende de vergunning van de spoorwegonderneming (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2018).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2020/16253]

#### 16 JANVIER 2007. — Arrêté royal relatif à la licence d'entreprise ferroviaire. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 16 janvier 2007 relatif à la licence d'entreprise ferroviaire (*Moniteur belge* du 23 janvier 2007), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 11 septembre 2015 modifiant l'arrêté royal du 25 octobre 2004 créant le Service de Régulation du transport ferroviaire et de l'exploitation de l'aéroport de Bruxelles-National, fixant sa composition ainsi que les statuts administratifs et pécuniaires applicables à ses membres, et modifiant l'arrêté royal du 16 janvier 2007 relatif à la licence d'entreprise ferroviaire (*Moniteur belge* du 24 septembre 2015);

- l'arrêté royal du 8 mai 2018 modifiant l'arrêté royal du 16 janvier 2007 relatif à la licence d'entreprise ferroviaire (*Moniteur belge* du 31 mai 2018).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2020/16253]

#### 16. JANUAR 2007 — Königlicher Erlass über die Genehmigung für Eisenbahnunternehmen Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2007 über die Genehmigung für Eisenbahnunternehmen, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 11. September 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2004 zur Schaffung des Dienstes für die Regulierung des Eisenbahnverkehrs und der Betreibung des Flughafens Brüssel-National, zur Festlegung seiner Zusammensetzung und des auf seine Mitglieder anwendbaren Verwaltungs- und Besoldungsstatuts und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2007 über die Genehmigung für Eisenbahnunternehmen,

- den Königlichen Erlass vom 8. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2007 über die Genehmigung für Eisenbahnunternehmen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

## 16. JANUAR 2007 — Königlicher Erlass über die Genehmigung für Eisenbahnunternehmen

**Artikel 1** - [Vorliegender Erlass setzt die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums teilweise um.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

## KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. [...]
2. [“Verwaltung“: die Direktion Eisenbahnpolitik des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015)]

## KAPITEL 2 — Erhalt der Genehmigung

## Abschnitt 1 — Antrag

**Art. 3** - Zur Beantragung einer Genehmigung reichen Eisenbahnunternehmen einen unterzeichneten Antrag [...] [bei der Genehmigungsbehörde] ein.

[Art. 3 abgeändert durch Art. 3 und 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 4** - § 1 - Der Antrag enthält Folgendes:

1. Art(en) der Eisenbahnverkehrsdienste, für die die Genehmigung beantragt wird,
2. für die Aufnahme der Eisenbahnverkehrstätigkeiten vorgesehene Datum,
- [3. Unternehmensnummer oder Niederlassungseinheitsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen,
4. Postanschrift, sofern sie nicht mit der Adresse des Gesellschaftssitzes übereinstimmt,
5. Telefon- und Faxnummer,
6. E-Mail-Adresse und eventuelle Website.]

§ 2 - [Dem Genehmigungsantrag werden die Unterlagen beigelegt, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die in Artikel 13 § 1 des Eisenbahngesetzbuches erwähnten und in den Artikeln 5 bis 8 näher bestimmten Bedingungen erfüllt oder erfüllen wird.]

Um für zulässig erklärt zu werden, müssen diese Unterlagen und Schriftstücke in französischer oder niederländischer Sprache abgefasst sein, mit Ausnahme der rein technischen Spezifikationen, die auch in englischer Sprache abgefasst sein dürfen.

Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wird gegebenenfalls eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder von einer zuständigen Behörde der Europäischen Kommission beglaubigte Abschrift und eine Übersetzung ins Französische oder Niederländische beigelegt.]

[Art. 4 § 1 einziger Absatz Nr. 3 bis 6 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); § 2 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

## Abschnitt 2 — Genehmigungsbedingungen

**Art. 5** - § 1 - Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er seine tatsächlichen und potenziellen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Aufnahme der Eisenbahnverkehrstätigkeiten, für die die Genehmigung beantragt wird, erfüllen kann.

§ 2 - [Seitens des Antragstellers bestehen nicht in erheblichem Umfang oder wiederholt Rückstände an Steuern oder Sozialbeiträgen, die aus seiner Tätigkeit geschuldet werden.]

§ 3 - Für die Anwendung von § 1 erteilt der Antragsteller die in Anlage 1 erwähnten Informationen. Falls zusätzliche Informationen notwendig sind, werden sie beim Unternehmen eingeholt; dieses erteilt sie binnen kürzester Frist.

[§ 4 - Die Genehmigungsbehörde kann die Vorlage eines Prüfungsberichts und geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Buchprüfers oder eines Rechnungsprüfers verlangen. Diese Unterlagen enthalten die in Anlage 1 Nr. 2 erwähnten Informationen.]

[Art. 5 § 2 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015); § 4 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 6** - Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind erfüllt, wenn der Antragsteller auf der Grundlage beweiskräftiger Belege nachweist, dass er über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird, die die erforderlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Genehmigung genannten Geschäftstätigkeit mitbringt.

**Art. 7** - Die Anforderungen an die Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht sind erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er vor Aufnahme der Eisenbahnverkehrstätigkeiten, für die die Genehmigung beantragt wird, ausreichend versichert sein wird oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen haben wird, um seine gesetzliche Unfallhaftpflicht insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Fracht, Post, Dritte und den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur in Anwendung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu decken. Der Betrag und der Gültigkeitszeitraum dieser Deckung werden der Verwaltung jährlich mitgeteilt.

**Art. 8** - § 1 - Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind erfüllt, wenn gegen das Eisenbahnunternehmen, die mit seiner täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und die Verantwortlichen seiner verschiedenen Betriebsitze:

1. in Belgien oder im Ausland keine formell rechtskräftig gewordene schwere strafrechtliche Verurteilung ergangen ist,

2. keine Verurteilung in Belgien durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung wegen eines in [Buch 2] Titel III Kapitel I bis V und Titel IX Kapitel I und II des Strafgesetzbuches erwähnten Verstoßes oder im Ausland wegen gleichartiger Verstöße ergangen ist,

3. keine formell rechtskräftig gewordene Verurteilung ergangen ist wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Verpflichtungen, die aus dem Handelsrecht, dem Sozialrecht oder dem Arbeitsrecht hervorgehen, einschließlich Verpflichtungen aufgrund der Rechtsvorschriften in Sachen Arbeitsschutz, oder, im Falle einer Gesellschaft, die einen den Zollverfahren unterliegenden grenzüberschreitenden Güterverkehr zu betreiben wünscht, gegen Verpflichtungen, die aus den zollrechtlichen Vorschriften hervorgehen, oder wegen schwerer Verstöße im Bereich der spezifischen Transportrechtsvorschriften oder im Ausland wegen eines gleichartigen Verstoßes und sofern gegen sie kein Handelsverbot ausgesprochen worden ist,

[4. kein Konkursverfahren eröffnet worden ist oder keine Insolvenzklage oder kein ähnliches Verfahren eingeleitet worden ist.]

§ 2 - Die Zuverlässigkeit wird für das Unternehmen und für jede in § 1 erwähnte Person bescheinigt durch ein Leumundszeugnis, das von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden ist und zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags nicht älter als drei Monate ist, oder durch ein gleichwertiges Dokument, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist, und durch jedes andere Dokument, das von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden ist und in dem angegeben wird, dass gegen sie keine Verurteilung wegen eines in § 1 erwähnten Verstoßes ergangen ist und sie Handel treiben dürfen.

§ 3 - Für die Anwendung der in § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bestimmungen wird als schwere strafrechtliche Verurteilung angesehen:

1. jede strafrechtliche Verurteilung, die zu einer Geldbuße von mehr als viertausend Euro oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten geführt hat,

2. jede strafrechtliche Verurteilung, die zu einer Geldbuße von mehr als zweitausend, aber höchstens viertausend Euro oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als drei, aber höchstens sechs Monaten geführt hat und zu der der Minister oder sein Beauftragter im betreffenden Fall eine ungünstige Beurteilung abgibt.

§ 4 - Für die Anwendung der in § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bestimmungen wird als wiederholter Verstoß ein Verstoß angesehen, der mehr als einmal begangen worden ist.

[Art. 8 § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); § 1 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

#### Abschnitt 3 — Erteilung der Genehmigung

**Art. 9** - [Die Genehmigungsbehörde] erteilt dem Antragsteller die Genehmigung innerhalb von neunzig Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags. Der Antrag gilt als vollständig, wenn ihm alle aufgrund des vorliegenden Kapitels erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie etwaige zusätzliche Informationen beigelegt sind.

[Art. 9 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

#### KAPITEL 3 — Überprüfung der Genehmigung

**Art. 10** - Im Hinblick auf die Prüfung der ständigen Erfüllung der in den Artikeln 5 bis 8 erwähnten Bedingungen sendet der Genehmigungsinhaber [der Genehmigungsbehörde] jedes Jahr seinen Lagebericht innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Billigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

[Die Genehmigungsbehörde] kann jede zusätzliche Information, die sie für zweckdienlich erachtet, anfordern. Diese wird ihr spätestens dreißig Tage nach der Anforderung zugesandt.

[Art. 10 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 11** - [§ 1 - [Um es der Genehmigungsbehörde zu ermöglichen, die Genehmigung zu überprüfen, informiert der Genehmigungsinhaber sie:]

1. wenn er beabsichtigt, seine Tätigkeiten erheblich zu ändern oder zu erweitern,
2. wenn er die Verkehrsleistungen, für die er die Genehmigung erhalten hatte, während sechs aufeinanderfolgenden Monaten eingestellt hat und er beabsichtigt, seine Tätigkeiten fortzusetzen,
3. wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung einer Genehmigung die Verkehrsleistungen nicht aufgenommen hat und er beabsichtigt, seine Tätigkeiten aufzunehmen,
4. im Falle einer Änderung, die sich auf seine Rechtslage auswirkt, insbesondere bei Fusion oder Übernahme,
5. wenn er beabsichtigt, andere Verkehrsleistungen zu erbringen als diejenigen, für die er seine Genehmigung erhalten hat.

In dem in Nummer 3 erwähnten Fall kann [die Genehmigungsbehörde] dem Inhaber unter Berücksichtigung der Spezifität der erbrachten Leistungen eine längere Frist gewähren.

§ 2 - In Ermangelung einer in § 1 erwähnten Notifizierung wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen noch gemäß den zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gegebenen Umständen in Betrieb ist. Diese Vermutung ist nicht anwendbar in den in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Fällen.

Im Hinblick auf eine Überprüfung fordert [die Genehmigungsbehörde] den Genehmigungsinhaber auf, ihr alle Unterlagen oder Schriftstücke, die sie für zweckdienlich erachtet, vorzulegen. Diese werden ihr innerhalb von dreißig Tagen nach der Anforderung oder, wenn [die Genehmigungsbehörde] es für notwendig hält, innerhalb einer kürzeren Frist zugeschickt.

§ 3 - [Während der Überprüfung darf der Genehmigungsinhaber den Betrieb fortsetzen, es sei denn, die Genehmigungsbehörde setzt die Genehmigung gemäß Artikel 15 aus.]

§ 4 - Unbeschadet des Paragraphen 1 kann [die Genehmigungsbehörde] beschließen, dass der Inhaber einen neuen Genehmigungsantrag gemäß Kapitel II einreichen muss. Der Inhaber wird so schnell wie möglich von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Während der in Absatz 1 erwähnten Überprüfung darf der Genehmigungsinhaber den Betrieb fortsetzen, es sei denn, [die Genehmigungsbehörde] [widerruft die Genehmigung gemäß Artikel 16.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

31. Mai 2018); § 3 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 3 und Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 12** - Die Genehmigung wird alle fünf Jahre von [der Genehmigungsbehörde] überprüft.

[Zu diesem Zweck legt der Genehmigungsinhaber [der Genehmigungsbehörde] neunzig Tage vor Ablauf der in Absatz 1 erwähnten fünf Jahre die in Artikel 4 § 2 Nr. 1 erwähnten Unterlagen im Hinblick auf eine vollständige Überprüfung und, wenn es Änderungen gegeben hat, die in Artikel 4 § 2 Nr. 2 und 3 erwähnten Unterlagen vor.]

[[Die Genehmigungsbehörde] kann jede zusätzliche Information, die sie für zweckdienlich erachtet, anfordern.]

[Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]; Abs. 2 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015) und abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018); Abs. 3 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015) und abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 13** - Bei einer Überprüfung aufgrund von ernsthaften Zweifeln an der Erfüllung der in den Artikeln 5 bis 8 erwähnten Bedingungen fordert [die Genehmigungsbehörde] den Genehmigungsinhaber auf, ihr alle Unterlagen oder Schriftstücke, die sie für zweckdienlich erachtet, vorzulegen. Diese werden ihr innerhalb von dreißig Tagen oder, wenn [die Genehmigungsbehörde] es für notwendig hält, innerhalb einer kürzeren Frist zugeschickt.

[Art. 13 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

#### [KAPITEL 4 — [...]]

[Kapitel 4 mit Art. 14 aufgehoben durch Art. 11 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015)]

**Art. 14** - [...]

#### KAPITEL 5 — *Widerruf und Aussetzung der Genehmigung*

**Art. 15** - [Die Genehmigungsbehörde setzt bei Nichterfüllung der in den Artikeln 5 bis 8 erwähnten Bedingungen die Genehmigung aus.]

Ist es einem Genehmigungsinhaber nicht möglich nachzuweisen, dass er die in den Artikeln 5 bis 8 erwähnten Bedingungen erfüllt, wird dies mit der Nichterfüllung dieser Bedingungen gleichgesetzt.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 16** - [Die Genehmigungsbehörde widerruft die Genehmigung:

1. bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die in den Artikeln 5 bis 8 vorgesehenen Verpflichtungen,
2. wenn diese Genehmigung bereits wegen Nichterfüllung der in den Artikeln 5 bis 8 erwähnten Bedingungen ausgesetzt worden ist und das Eisenbahnunternehmen nicht innerhalb von sechs Monaten nachweisen kann, dass es diese Bedingungen wieder erfüllt,
3. wenn gegen den Genehmigungsinhaber ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet worden ist und die Genehmigungsbehörde davon überzeugt ist, dass innerhalb einer vertretbaren Zeit keine realistischen Aussichten auf eine erfolgversprechende Reorganisation bestehen.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 17** - Wenn eine Genehmigung wegen Nichterfüllung der Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit ausgesetzt oder widerrufen wird, kann [die Genehmigungsbehörde] bis zum Abschluss der Reorganisation des Eisenbahnunternehmens im Hinblick auf eine finanzielle Sanierung auch eine befristete Genehmigung erteilen, wenn die Sicherheit nicht gefährdet ist. Die befristete Genehmigung gilt jedoch nur für höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an. Die befristete Genehmigung wird unverzüglich ausgestellt.

Inhaber einer befristeten Genehmigung teilen [der Genehmigungsbehörde] jede Änderung ihrer Lage mit, die sich auf die Erfüllung der in den Artikeln 5 bis 8 erwähnten Bedingungen auswirken kann.

[Art. 17 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

#### KAPITEL 6 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 18** - [...]

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 11 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 19** - [...]

[Art. 19 aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

**Art. 20** - [Aufhebungsbestimmung]

**Art. 21** - Unser Minister der Mobilität ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

#### ANLAGE 1 — In Artikel 5 § 3 erwähnte Informationen

[Anlage 1 abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 11. September 2015 (B.S. vom 24. September 2015) und Art. 13 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

1. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens und für Unternehmen, die eine Genehmigung beantragen und keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand der Jahresbilanz oder, wenn es sich um ein startendes Unternehmen handelt, anhand der Ausgangsbilanz.

2. Für diese Prüfung werden ausführliche Informationen über unter anderem Folgendes vorgelegt:

- a) verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen,
- b) als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
- c) Betriebskapital,
- d) einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Transportmittel, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge,
- e) Belastungen des Betriebsvermögens,
- f) Steuern und Sozialbeiträge.]

3. Der Geschäftsplan (und der Finanzplan) für das Jahr, in dem die Genehmigung beantragt wird, und für mindestens die zwei darauffolgenden Jahre. In diesem Geschäftsplan werden die Eisenbahnverkehrstätigkeiten deutlich von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens unterschieden.

Besonders berücksichtigt werden:

- a) qualitative und quantitative Beschreibung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen,
- b) Beschreibung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die das Unternehmen besitzt oder erwerben wird, unter anderem Grundstücke, Gebäude, Gleise, Gleisanschlüsse, Bahnhöfe, Rangier-, Umschlag- und Lagereinrichtungen, über die das Unternehmen verfügt oder verfügen wird,
- c) rollendes Eisenbahnmaterial, über die das Unternehmen verfügt oder verfügen wird,
- d) Organigramm und Übersicht über das beschäftigte oder noch einzustellende Personal und seine Qualifikationen,
- e) Zahlenangaben zu den erwarteten Einnahmen des Unternehmens für das laufende Jahr und die folgenden zwei Jahre mit näheren Angaben zu den erwarteten Einnahmen aus den Eisenbahnverkehrsleistungen und den Zusatzleistungen,
- f) Zahlenangaben zu den erwarteten Kosten des Unternehmens für das laufende Jahr und die folgenden zwei Jahre mit Einzelheiten zu den erwarteten Kosten aus den Eisenbahnverkehrsleistungen und den Zusatzleistungen,
- g) folgende Angaben, wenn sie nicht ausdrücklich in den in Buchstabe f) erwähnten Zahlen aufgenommen sind:
  - für das Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur vorgesehener Jahresbetrag,
  - für die Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht vorgesehener Jahresbetrag,
  - Schätzung der durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Triebfahrzeug-km, unter Angabe der Kosten für die (in Eigenregie oder durch Dritte durchgeführte) Instandhaltung,
- h) geleistete/zu leistende und erhaltene/zu erhaltende Sicherheiten,
- i) vorgesehene Investitionen und Desinvestitionen und ihre Finanzierung.

4. Auf Antrag des Ministers oder seines Beauftragten Bescheinigungen, durch die nachgewiesen wird, dass das Unternehmen keine Zahlungsrückstände bei der Steuerverwaltung hat.

5. [Die Genehmigungsbehörde] kann auch die Vorlage eines Prüfungsberichts und geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Buchprüfers oder eines vereidigten Rechnungsprüfers verlangen. Diese Unterlagen enthalten die in Nummer 2 erwähnten Informationen.

6. Gegebenenfalls legt das Unternehmen jeden Vertrag vor, aus dem die Bereitstellung einer Sicherheit durch Dritte hervorgeht, oder jeden anderen Nachweis einer Finanztechnik, durch die auch die finanzielle Leistungsfähigkeit ebenfalls nachgewiesen wird.

ANLAGE 2 - [...]

[Anlage 2 aufgehoben durch Art. 14 des K.E. vom 8. Mai 2018 (B.S. vom 31. Mai 2018)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU

[C – 2020/43999]

23 NOVEMBER 2020. — Koninklijk besluit houdende toekenning van een toelage van 250 euro aan de vzw « Greenpeace Belgium »

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 20 december 2019 houdende de financiewet voor het begrotingsjaar 2020;

Overwegende het koninklijk besluit van 31 mei 1933 betreffende de verklaringen af te leggen in verband met subsidies, vergoedingen en toelagen, artikel 1, vervangen bij de wet van 7 juni 1994;

Overwegende de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale Staat, de artikelen 121 tot 124;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 29 september 2020,

Overwegende dat de algemene doelstelling van de vereniging de bescherming van de natuur en het leefmilieu is. De vereniging streeft deze algemene doelstelling na door het voeren van bewustmakingscampagnes en het mobiliseren van de mensen die dit ondersteunen;

Op de voordracht van de Minister van Leefmilieu,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** Een toelage van maximum 250 euro aan te rekenen op het krediet voorzien bij de organisatieafdeling 55, basisallocatie 11.33.00.01 (programma 25.55.1) ("toelagen aan verenigingen") van de begroting van de Federale Overheidsdienst Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu voor het begrotingsjaar 2020 wordt verleend aan de vzw « Greenpeace Belgium », met zetel in Haachtsesteenweg, 159 te 1030 Brussel (ondernemingsnummer 0424 496 447), vertegenwoordigd door Michel Renard, organisatorisch directeur, om de kosten voor de algemene werking van de VZW (directiepersoneel, informatica, infrastructuurkosten en administratieve kosten) te dekken.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2020/43999]

23 NOVEMBRE 2020. — Arrêté royal portant octroi d'une subvention de 250 euros à l'a.s.b.l. « Greenpeace Belgium »

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 20 décembre 2019 contenant la loi de finances pour l'année budgétaire 2020;

Considérant l'arrêté royal du 31 mai 1933 concernant les déclarations à faire en matière de subventions, indemnités et allocations, l'article 1<sup>er</sup>, remplacé par la loi du 7 juin 1994;

Considérant la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral, les articles 121 à 124;

Vu l'avis de l'inspecteur des Finances, donné le 29 septembre 2020,

Considérant que l'association a pour objectif général la protection de la nature et de l'environnement. L'association poursuit cet objectif général en menant des campagnes de sensibilisation et en mobilisant les personnes qui la soutiennent;

Sur la proposition de la Ministre de l'Environnement,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Une subvention de maximum 250 euros imputée au crédit prévu à la division organique 55, allocation de base 11.33.00.01 (programme 25.55.1) ("subsidies à des associations") du budget du Service Public Fédéral Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement pour l'année budgétaire 2020 est accordée à l'ASBL « Greenpeace Belgium », ayant son siège Chaussée de Haecht, 159 à 1030 Bruxelles (numéro d'entreprise 0424 496 447), représentée par Michel Renard, directeur organisationnel, pour couvrir des frais liés au fonctionnement général de l'ASBL (Personnel de direction, informatique, frais d'infrastructures et administratifs).